

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 25. Mai 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 1. April 2022 (GVBl. S. 101), geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (GVBl. S. 143), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den Einrichtungen Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 gilt bei einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen ist. Bei der Durchführung von körpernahen Tätigkeiten sind Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ohne Ausatemventil zu tragen. Die Maskenpflicht nach Satz 2 entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann eine Einrichtung nach § 1 Abs. 2

auch weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der Maskenpflicht gegenüber den Beschäftigten nach Maßgabe der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für die ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) vom 4. April 2022, abrufbar unter <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationssebene/coronavirus-arbeitsschutzstandards/coronavirus-pflege-und-betreuung-arbeitsschutzstandards-43616>, ergreifen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 8 wird das Datum „1. Juni 2022“ durch das Datum „25. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

Mainz, den 25. Mai 2022

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a smaller, more fluid signature.

Clemens Hoch